

Satzung der Kulturstiftung der Sparkasse Warendorf

Präambel

Die Stiftung wurde am 28.12.2000 von der Sparkasse Warendorf errichtet. Durch die Vereinigung mit der Sparkasse Münster zum 01.07.2001 wurde die Sparkasse Münsterland Ost Münster-Warendorf und zum 01.07.2002 die Sparkasse Münsterland Ost*) Rechtsnachfolgerin der Sparkasse Warendorf.

*) Im folgenden Text „Sparkasse“.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Kulturstiftung der Sparkasse Warendorf“.
- 2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 3) Sitz der Stiftung ist Warendorf.

§ 2 Satzungszweck (Stiftungszweck)

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur, insbesondere von Kunst, Musik, Wissenschaft, Literatur und Heimatpflege im Gebiet des Kreises Warendorf und in den Städten und Gemeinden Beelen, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Telgte und Warendorf.
- 3) Der Stiftungszweck umfasst im Einzelnen:
 - 3.1) Werke der bildenden Kunst und der Literatur zu erwerben, den Bestand ordnungsgemäß zu verwalten und in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich und nutzbar zu machen, insbesondere in Form von Leihgaben an örtliche Museen, Ausstellungen in öffentlichen Einrichtungen und Dienststellen – auch in den Geschäftsräumen der Sparkasse –, in öffentlichen Grünanlagen oder auf öffentlichen Plätzen;
 - 3.2) Werke der bildenden Kunst und Literatur oder – zweckgebunden – die Mittel, die für deren Anschaffung notwendig sind, anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentlichen Dienststellen oder sonstigen Einrichtungen (Bibliotheken, Sammlungen, Archiven, Bildungsstätten o. Ä.) zuzuwenden, sofern
 - a) der Stiftungszweck dadurch erreicht wird;
 - b) die Mittel der Stiftung nicht über den in § 3 bestimmten Rahmen hinaus in Anspruch genommen werden;
 - c) gesetzliche Bestimmungen – insbesondere steuer- und haushaltsrechtliche Vorschriften – einer Schenkung nicht entgegenstehen;

- 3.3) die Förderung heimischer Künstler im instrumentalen und gesanglichen Bereich;
 - 3.4) die Wissenschaft zu fördern – z. B. durch Vergabe wissenschaftlicher Forschungsaufträge, die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen;
 - 3.5) Kunstpreise zu stiften;
 - 3.6) den künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern;
 - 3.7) die Förderung der Literatur durch Stiftung von Literaturpreisen sowie die finanzielle Unterstützung von Literaturvorhaben durch die Bereitstellung zweckgebundener Mittel; zur Erreichung dieses Zweckes können auch Einzelaufträge vergeben werden;
 - 3.8) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch die Bereitstellung zweckgebundener Mittel;
 - 3.9) die Förderung kultureller Veranstaltungen.
- 4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dem Träger der Sparkasse und den ihm nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel überlassen oder zugewendet werden.
 - 6) Die Stiftung kann ihre Zwecke auch mittelbar verwirklichen durch die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung der Satzungszwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 3 Stiftungskapital, Stiftungserträge

- 1) Das Vermögen der Stiftung beträgt

3.100.000,02 Euro.
(Stand: 01.01.2014)

Die Erträge des Stiftungskapitals dienen dazu, den Stiftungszweck im Gebiet des Kreises Warendorf und in den Städten und Gemeinden Beelen, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Telgte und Warendorf entsprechend dem jeweils zugedachten Stiftungskapital zu fördern.

Das Stiftungskapital ist grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; es soll gut rentierlich und sicher angelegt werden.

- 2) Die Erträge sowie Spenden und sonstigen Zuwendungen der Sparkasse oder Dritter sind zur unmittelbaren Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden, sofern der Zuwendende nicht ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat, sogenannte „Zustiftung“.
- 3) Die Erträge des Stiftungsvermögens, Spenden und sonstigen Zuwendungen nach Abs. 2 können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um den satzungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig

erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen. Daneben können freie Rücklagen im Rahmen des Zulässigen gebildet werden.

- 4) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Hiervon kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde abgesehen werden, wenn anders der Stifterwille nicht zu verwirklichen ist und die Lebensfähigkeit der Stiftung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Vorübergehend und ausnahmsweise kann für satzungsmäßige Zwecke das Stiftungskapital bis zu 25 v. H. in Anspruch genommen werden. Für die künftig zufließenden zeitnah zu verwendenden Mittel besteht ein Wahlrecht, ob sie zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden oder mit ihnen zunächst das geschmälerte Kapital wieder aufgefüllt wird. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Wiederauffüllung des Stiftungskapitals nicht beeinträchtigt werden.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Dem Kreis Warendorf und den Städten und Gemeinden Beelen, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Telgte und Warendorf sowie den ihnen nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel überlassen bzw. zugeordnet werden. Satz 1 gilt nicht für Leihgaben von Kunstwerken an Museen oder andere Einrichtungen des Trägers oder diesem nahestehende Personen anlässlich zeitlich befristeter Ausstellungen.

§ 4 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- das Kuratorium;
- der Vorstand.

Die Mitglieder des einen Organs dürfen dem anderen Organ nicht angehören.

§ 6 Kuratorium

- 1) Das Kuratorium besteht aus:
 - 1.1) dem Landrat des Kreises Warendorf sowie den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden Beelen, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Telgte und Warendorf;
 - 1.2) einem Vorstandsmitglied der Sparkasse.

Mindestens ein Mitglied des Stiftungsvorstandes nimmt mit beratender Stimme an den Kuratoriumssitzungen teil.

- 2) Sachkundige Personen können als Gäste an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen. Kuratorium und Vorstand sind berechtigt, diese Personen zu benennen und einzuladen.
- 3) Der Vorsitzende des Kuratoriums ist der Landrat. Im Verhinderungsfalle wird er durch einen vom Verwaltungsrat zu wählenden hauptamtlichen Bürgermeister vertreten.
- 4) Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder des Kuratoriums ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Kuratoriums weiter aus.
- 5) Die Mitgliedschaft der Kuratoren endet mit dem Ausscheiden aus ihren Ämtern.
- 6) Die Sitzungen des Kuratoriums werden – mindestens einmal jährlich – durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, einberufen. Der Vorsitzende bzw. Stellvertreter leitet die Sitzungen.
- 7) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Kuratoren anwesend ist, darunter der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.
- 8) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst das Kuratorium seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.
- 9) Umlaufbeschlüsse sind möglich; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse, die den Satzungszweck sowie die Auflösung der Stiftung betreffen. Satzungsänderungen, die nicht den Satzungszweck betreffen, sind per Umlaufbeschluss möglich.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

- 1) Das Kuratorium bestimmt die Richtlinien der Stiftungsarbeit. Es überwacht die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung des Vorstandes.
- 2) Das Kuratorium wählt den Vorstand der Stiftung.
- 3) Das Kuratorium entscheidet über die Verwendung der Vermögenserträge nach § 3 Abs. 2., sofern diese Aufgaben nicht gem. § 7 Abs. 5 e) auf den Vorstand übertragen sind.
- 4) Nach Ablauf des Geschäftsjahres nimmt das Kuratorium den Jahresbericht des Vorstandes entgegen.
- 5) Das Kuratorium beschließt ferner über die
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Auflösung der Stiftung;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) vorübergehenden Inanspruchnahmen des Stiftungsvermögens gem. § 3 Abs. 4 Satz 3 der Satzung;
 - e) Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf den Vorstand im begrenzten Umfang.

Zu a) und b) ist die Zustimmung des Verwaltungsrates der Sparkasse erforderlich.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens zwei und bis zu drei Mitgliedern.
- 2) Auf Vorschlag des Vorstandes der Sparkasse bestellt das Kuratorium aus dem Kreis der Sparkassenmitarbeiter die Mitglieder des Vorstandes der Stiftung und gleichzeitig den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- 3) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums und der Stiftungsausschüsse teil.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Abgesehen von der Dauer der Wahlzeit endet ihre Tätigkeit, wenn sie aus den Diensten der Sparkasse ausscheiden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Die Sitzungen des Vorstandes werden – mindestens einmal jährlich – durch seinen Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- 6) Der Vorstand der Stiftung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Erklärungen, durch die die Stiftung verpflichtet werden soll, müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kulturstiftung; er hat unter Beachtung der Vorschriften des Stiftungsgesetzes und im Rahmen dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- 3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 4) Zu seinen Aufgaben gehört es insbesondere,
 - a) die Beschlüsse des Kuratoriums vorzubereiten und sie auszuführen;
 - b) das Stiftungsvermögen sowie das sonstige Vermögen zu verwalten;
 - c) die Erträge, Spenden und sonstigen Zuwendungen nach den satzungsrechtlichen Vorschriften zu verwalten und im Rahmen der ihm vom Kuratorium gem. § 7 Abs. 5 e) übertragenen Befugnisse zu verwenden;
 - d) im Rahmen der vom Kuratorium erlassenen Richtlinien Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu ergreifen.
- 5) Der Vorstand kann sich in Ausnahmefällen zur Erfüllung seiner Aufgaben Bediensteter und Einrichtungen der Sparkasse bedienen; die Kosten hierfür trägt die Stiftung.

- 6) Jeweils nach Ablauf des Rechnungsjahres (Kalenderjahres) legt der Vorstand dem Kuratorium und ebenso den einzelnen Stiftungsausschüssen den Jahresabschluss mit einem Tätigkeitsbericht vor.

§ 10 Stiftungsausschüsse

- 1) Für den Kreis Warendorf sowie die Städte und Gemeinden Beelen, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Telgte und Warendorf wird jeweils ein Stiftungsausschuss gebildet.
 - 2) Die Stiftungsausschüsse sind kein Organ der Kulturstiftung. Sie haben beratende Funktion und dürfen demzufolge nicht in Kompetenzen der Stiftungsorgane eingreifen.
 - 3) Die Stiftungsausschüsse haben die Aufgabe, den Stiftungsvorstand aus ihrer Sachkenntnis über die in Abs. 1 genannten Städte und Gemeinden heraus bei seiner Geschäftsführung zu beraten und zu unterstützen. Sie empfehlen dem Vorstand geeignete Förderprojekte und schlagen die Höhe der Zuwendung vor.
 - 4) Die Stiftungsausschüsse bestehen aus:
 - 4.1) drei Mitgliedern, die kraft ihres Amtes in den jeweiligen Stiftungsausschuss berufen werden:
 - dem Landrat des Kreises bzw. dem Bürgermeister der jeweiligen Gebietskörperschaft;
 - einem Vorstandsmitglied der Sparkasse;
 - dem Filialdirektor bzw. -leiter der Sparkasse aus der jeweiligen Stadt oder Gemeinde (für den Kreis Warendorf ist das der Filialdirektor bzw. -leiter der Stadt Warendorf);
 - 4.2) bis zu vier weiteren vom Verwaltungsrat der Sparkasse zu wählenden Mitgliedern, die
 - aus der Mitte der Vertreter der Verbandsmitglieder des Sparkassenzweckverbandes stammen oder
 - in künstlerischen und wissenschaftlichen Fragen sachkundige Bürger der Städte und Gemeinden Beelen, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Telgte oder Warendorf sind.
- Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses ist der Landrat des Kreises bzw. der Bürgermeister der Stadt oder Gemeinde; im Verhinderungsfall wird er durch das Vorstandsmitglied der Sparkasse vertreten.
- 5) Die Stellvertretung der Ausschussmitglieder ist ausgeschlossen.
 - 6) Die Ausschusszugehörigkeit der Mitglieder gem. Ziff. 4.1 endet mit dem Ausscheiden aus den Ämtern. Die Ausschusszugehörigkeit der Mitglieder gem. Ziff. 4.2 deckt sich mit der Wahlperiode der Vertretungen der Gebietskörperschaften in NRW. Ihre Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus den Gremien. Für sie ist ein Nachfolger zu wählen.
 - 7) Der jeweilige Ausschuss soll mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorsitzenden des Stiftungsausschusses in Abstimmung mit dem Vorstand der Kulturstiftung zusammentreten.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Sie soll den Mitgliedern des Ausschusses spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Organe und der Ausschüsse sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Ein Auslagenersatz kann gezahlt werden.

§ 12 Änderung des Satzungszwecks

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Kuratorium und vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann das Kuratorium in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Sitzung einen anderen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates der Sparkasse und einer Mehrheit von 3/4 aller Kuratoriumsmitglieder.

Der neue Stiftungszweck muss den Bürgern des Kreises Warendorf, der Städte und Gemeinden Beelen, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Telgte und Warendorf dienen und gemeinnützig sein.

§ 13 Auflösung der Stiftung

Lassen die Umstände es nicht mehr zu, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, so kann das Kuratorium auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes und mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates der Sparkasse die Auflösung der Stiftung beschließen.

Der Beschluss kann gleichfalls nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Sitzung und nur mit einer 3/4 Mehrheit aller Kuratoriumsmitglieder gefasst werden.

§ 14 Vermögensanfall

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Kreis Warendorf und die Städte und Gemeinden Beelen, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Telgte und Warendorf, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 zu verwenden haben.
- 2) Dem Träger der ehemaligen Sparkasse Warendorf und den ihm nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel verbleiben bzw. zugewiesen werden.

§ 15 Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten, ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 16 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 17 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 18 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung in Münster. Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die gegenüber der Stiftungsbehörde bestehenden Unterrichts-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.

§ 19 Schlussbestimmungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und im Übrigen die für Stiftungen geltenden Regelungen des BGB.

Warendorf, 07.11.2018

Das Kuratorium

Dr. Olaf Gericke
Vorsitzender

Josef Uphoff
stv. Vorsitzender